Allgemeine Vertragsbedingungen für Kfz-Leasing für Unternehmer (Finanzierungsleasing)

1. Vertragsgrundlage und Definitionen

1.1. Die Leasinggeberin (LG) kooperiert mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH, 1100 Wien, Am Belvedere 1. Die Kooperationspartnerin (Kopar) ist Eigentümerin des Leasingobjektes (LO). Ungeachtet dessen darf die LG im Rahmen der Vertragsgestion rechtsgeschäftliche Erklärungen jeder Art bezüglich des LO abgeben und entgegennehmen. Die Kopar ist bei gleichbleibender Rechtsstellung der Vertragsparteien befugt, an der Vertragsgestion mitzuwirken. Sollten von der LG und der Kopar widersprechende Erklärungen vorliegen, gilt die Erklärung der LG. Soweit die Kopar in den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich angeführt ist, gilt jede Nennung der LG sinngemäß auch für die Kopar. Die LG ist berechtigt, alle ihre aus dem Leasingvertragsverhältnis (LV) entstehenden und entstandenen Pflichten bei fortbestehender Haftung auch durch einen Dritten, insbesondere die Kopar, erbringen zu lassen.

1.2. Vertragsgrundlage zwischen Leasingnehmer (LN) und LG sind die in den Besonderen Bestimmungen vereinbarten Werte (insbesondere Anschaffungskosten, Grundleasingdauer, Restwert, Eigenmittel). Diese Werte sind für die Berechnung des Leasingentgeltes (LE) und allfälliger Ansprüche bei Vertragsbeendigung maßgeblich.

1.3. Bedungener Gebrauch ist die durchschnittliche Abnützung des LO bei pfleglicher Behandlung unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometerhöchstleistung.

2. Leasingobjekt

2.1. Die LG hat auf die Auswahl des LO durch den LN keinen Einfluss genommen. Das LO ist in den besonderen Bestimmungen beschrieben.

2.2. Der LN genehmigt beim LO im Rahmen der Serienfertigung auftretende Änderungen, soweit sie ihm als geringfügig und sachlich gerechtfertigt zumutbar sind.

2.3. Die LG haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich eines bestimmten Liefertermines, außer sie hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

3. Übergabe des Leasingobjektes

3.1. Der LN hat das LO nach Bereitstellung durch die LG oder den Lieferanten zu übernehmen. Der Bereitstellungszeitpunkt wird dem LN vom Lieferanten bekanntgegeben. Der Bereitstellungsort ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten.

3.2. Wird das LO dem LN von der LG, oder direkt vom Lieferanten übergeben, übernimmt der LN auch im Namen der Kopar zum Zwecke deren Eigentumserwerbes.

3.3. Übernimmt der LN aus von ihm zu verantwortenden Gründen nicht, kann die LG unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz ihres allfälligen Schadens begehren.

3.4. Verweigert der LN die Übernahme wegen offener Mängel, hat er dem Lieferanten eine angemessene Behebungsfrist zu setzen und die LG zu verständigen. Kommt der Lieferant seiner ordnungsgemäßen Lieferverpflichtung nicht fristgerecht nach, sind LN und LG zum Rücktritt vom LV berechtigt. Erfolgt ein Austausch des LO, gilt Punkt 2.2. sinngemäß.

3.5. Wurde ein Übergabetermin vereinbart und wird das LO nicht zeitgerecht bereitgestellt, kann der LN nur unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der LN kann Schadenersatz, gleichgültig, ob er zurücktritt oder auf Zuhaltung des Vertrages besteht, nur bei grobem Verschulden der LG geltend machen. Ein Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB wird von der LG nicht abgeschlossen.

3.6. Jeglicher Rücktritt nach den vorstehenden Bestimmungen ist schriftlich zu erklären.

4. Beginn und Dauer des Leasingvertragsverhältnisses

4.1. Das LV beginnt im Zeitpunkt der Übernahme des LO durch den LN. Die Grundleasingdauer beginnt am 1. des Monats, der der Übernahme folgt. Mit Beginn der Grundleasingdauer beginnt die Amortisation der Finanzierungskosten der LG. Nimmt der LN das bereitgestellte LO aus Gründen, die die LG zu vertreten hat, zu Recht nicht an, kann auch das LV nicht beginnen. In der Zeit zwischen Übernahme des LO und Beginn der Grundleasingdauer ist der LN entgeltlicher Benützer des LO unter sinngemäßer Geltung des LV.

4.2. Das LV wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im ersten Fall endet das LV mit Ablauf der bestimmten Monate jeweils zum Monatsletzten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Innerhalb der bestimmten Dauer besteht keinerlei Kündigungsrecht. Bei unbestimmter Dauer steht jedem Vertragspartner die Kündigung des LV zum Ende eines Kalendermonats frei. Der LN verzichtet auf sein Kündigungsrecht derart, dass er erstmals zum Ablauf der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Grundleasingdauer kündigen darf.

4.3. Die Kündigung hat schriftlich unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Das Datum der Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post gilt als erster Tag der Kündigungsfrist. Die Kündigung ist zum Monatsletzten wirksam.

4.4. Ein allfälliges Recht zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung wird von den Kündigungsregeln nicht berührt.

5. Gewährleistung

5.1. Der LN verzichtet gegenüber der LG auf jegliche Gewährleistung. Dieser Verzicht gilt auch gegenüber der LG bzw. der Kopar als Lieferantin.

5.2. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängel zu prüfen und festgestellte Mängel sofort und schriftlich der LG und dem Lieferanten zu melden. Nachteile, auch Verzugsfolgen, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der LN.

5.3. Die LG tritt sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten an den LN ab. Der LN hat diese Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten sowie unter Ausschluss jeglicher Haftung der LG geltend zu machen und der LG unverzüglich und erschöpfend zu berichten. Die Abtretung umfasst auch einen allfälligen Wandlungsanspruch. Wird er vom LN erhoben, ist der LN verpflichtet, die Rückabwicklung zu begehren, das LO sofort dem Lieferanten zurückzustellen und die Rückzahlung des Kaufpreises direkt an die LG zu fordern. Dem LN ist die Verrechnung eigener Forderungen gegen den Lieferanten oder die LG mit der Kaufpreisrückforderung untersagt.

5.4. Im Falle der Wandlung hat der LN der LG nach erster Aufforderung durch die LG dieser für alle ihre Leistungen an den Lieferanten (Anzahlung, Kaufpreis, etc.) zuzüglich Kosten sofortigen, vollen Ersatz zu leisten.

5.5. Die LG leistet keinerlei Garantie. Sie tritt allfällige, ihr zustehende Garantieansprüche dem LN ab. Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten sinngemäß.

5.6. Der LN hat die LG von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos zu halten.

6. Eigentum, Zulassung, Zulassungsänderung

6.1. Das LO steht und verbleibt im Eigentum der Kopar.

6.2. Das LO wird auf den Namen des LN zum Verkehr zugelassen. Der LN hat in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 „Leasingnehmer“ eintragen zu lassen. Der LN hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen.

6.3. Sind mehrere LN vorhanden, erfolgt die Zulassung mangels einer gesonderten Vereinbarung auf den Namen des in den Besonderen Bedingungen (1. Seite) an erster Stelle genannten LN.

6.4. Zulassungsänderungen bedürfen stets der Zustimmung der LG. Die LG darf die Zulassung ändern, wenn sachliche Gründe in der Person des Zulassungsbesitzers eintreten und der in Aussicht genommene neue Zulassungsbesitzer zustimmt. Die Ummeldekosten gehen zu Lasten des LN.

6.5. Die LG kann den Typenschein (COC-Papier) dem LN zur Verwahrung übergeben. Der Typenschein (COC-Papier) enthält einen Hinweis auf das Eigentum der Kopar. Ein Einzelgenehmigungsbescheid verbleibt bei der LG. Auf Verlangen der LG, hat der LN den bei ihm verbliebenen Typenschein umgehend an die LG zurückzugeben. Der LN trägt die Kosten für einen erforderlichen Nachdruck des Typenscheins/COC-Papiers (Datenausdruck).

7. Leasingentgelt, Entrichtung, Fälligkeiten

7.1. Der LN hat ein anteiliges LE ab Übernahme bis zum Beginn der Grundleasingdauer zu zahlen. Die Höhe des anteiligen LE beträgt 1/30 des LE pro Tag. Das monatliche LE ist erstmals bei Beginn der Grundleasingdauer und ab dem Folgemonat jeweils am ersten des Monats im Vorhinein fällig.

7.2. Die Entrichtung des LE hat mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu erfolgen. Wird dieser Auftrag von der Bank auch nur einmal nicht vollzogen, steht es der LG frei, das LE mittels Zahlscheines vorzuschreiben.

7.3. Ändern sich folgende Grundlagen der Entgeltkalkulation:

a) Anschaffungskosten des LO (Nettokaufpreis zuzüglich der vom LN und der gesetzlich veranlassten Nebenkosten),
b) die von der LG zu entrichtenden, einen Teil des monatlichen LE bildenden Gebühren, Abgaben und Steuern,
c) die Bonitätseinstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien,
d) die Refinanzierungskonditionen infolge Anpassung auf Basis geänderter Refinanzierungs- oder Geldmarktbedingungen durch den Refinanzier,
e) die Kosten und Abgaben, die die LG aus dem Eigentum und der Finanzierung des LO treffen (z.B. Änderungen der Bestimmungen über das Haftkapital) oder
f) sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagen,

hat die LG das monatliche LE und die Eigenleistungen des LN entsprechend den Kosten- und Abgabenänderungen anzupassen.

7.4. Das LE umfasst eine Verzinsung und eine Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO, wobei diese Anschaffungskosten, die Grundleasingdauer und der Restwert (Punkt 1.2.) Grundlagen für die Berechnung des LE sind. Der Zinsenanteil des LE ist anhand des Dreimonats-Euribor wertgesichert. Die Basis der Wertsicherung ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Die erste Anpassung erfolgt zum Beginn des LV. Weiterer Vergleichszeitpunkt ist jeweils der erste Werktag der nachfolgenden Kalenderquartale. Das LE wird den Dreimonats-Euribor-Veränderungen in jeder Richtung und im vollen Ausmaß angepasst. Die Anpassung wird jeweils auf ein Zehntel Prozent aufgerundet. Der die Wertsicherung auslösende Dreimonats-Euribor bildet die neue Basis für eine weitere Änderung. Die Änderung wirkt sich sofort aus, wird aber erst in der Entgeltvorschreibung für den nächstfolgenden Monat berücksichtigt. Fällt der Dreimonats-Euribor unter 0 % in den negativen Bereich, ist die Wertanpassung mit der Basis 0% durchzuführen. Solange sich Änderungen des Dreimonats-Euribor im negativen Bereich bewegen, gibt es keine Wertanpassung. Steigt der Dreimonats-Euribor wieder in den positiven Bereich über 0%, erfolgt die erste Wertanpassung im Verhältnis Basis 0% zum Wert des Dreimonats-Euribor. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Entgeltes gilt nicht als Verzicht auf den Änderungsanspruch. Die Höhe des Dreimonats-Euribor ist in den Geschäftsräumen der LG einzusehen.

7.5. Wird das LO teilweise oder vorübergehend gänzlich unbenützbar oder wird es vom LN aus anderen Gründen nicht benützt, bleibt die Verpflichtung des LN zur Bezahlung des LE aufrecht, außer die LG hat diesen Umstand vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Eine dauernde gänzliche Unbenützbarkeit fällt unter Punkt 12.

7.6. Soweit keine besonderen Fälligkeiten vereinbart werden, sind Forderungen der LG mit der Vorschreibung sofort fällig.

7.7. Das Ausbleiben geschuldeter Entgelte oder sonstiger vertraglich vorgesehener Zahlungen kann zur vorzeitigen Auflösung des Leasingverhältnisses durch die LG führen (siehe Punkt 13.).

8. Nebenkosten, Umsatzsteuer

8.1. Der LN hat neben dem LE, einer allfälligen Kaution oder Vorauszahlung und sonstigen im Vertrag eigens angeführten Beträgen noch zu bezahlen:

a) die staatliche Vertragsgebühr,
b) eine Bearbeitungsgebühr für Produkt- Vertragsberatung, Erstellung des Finanzbedarfes und der Gesamtkosten sowie Vertragsausarbeitung in der in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Höhe,
c) den Ersatz der notwendigen, zweckentsprechenden und angemessenen Kosten, die der LG auch schon vor Vertragsbeginn, während der Vertragsdauer und nach dem Vertragsende im Zusammenhang mit der Feststellung der Bonität und des Aufenthaltes des LN, mit Mahnungen und der Eintreibung fälliger Beträge, mit der Einziehung, Schätzung, Verwertung und Exszindierung des LO und der Verwaltung des Vertrages anfallen,
d) die das LO betreffenden Kosten der Typisierung, Zulassung, Anmeldung, Ausstattung mit Zubehör und Abmeldung,
e) alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit dem Besitz, der Haltung und der Benützung des LO im Zusammenhang stehen,
f) bei Verzug Verzugszinsen von 12 % pro Jahr monatlich im Nachhinein berechnet und jeweils dem Kapital zugeschlagen,
g) die mit allen Zahlungsvorschreibungen oder -verrechnungen der LG verbundene Umsatzsteuer und
h) alle Abgaben, Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des LO der LG entstehen, einschließlich etwaiger Nachteile, die sich aus der Umrechnung einer Fremdwährung in die Vertragswährung EURO ergeben.

8.2. Für die häufigsten Manipulationen und Betreibungen gemäß Punkt 8.1. werden die Kosten wie folgt verrechnet: inkl. USt.: einmalige Typenschein-Depotgebühr, falls der Typenschein bei der LG verbleibt € 9,90, Vertragsbeitritt, Sicherheitsänderung je € 180,--, Versicherungsänderung je € 30,--, Aktivposten ab dem zweiten Exemplar pro Jahr (FA Bestätigung) je € 30,--, allgemeine Schadensregulierung bei Wertminderungsforderung je € 36,--, Großschadenregulierung bei Abrechnung wegen Totalschaden oder Diebstahl je € 120,--, Rückbucherspesen €7,20 zuzüglich der Spesen des Bankinstituts des Kunden; ohne USt.: für jede Mahnung je € 32,--. Laufzeitunabhängige Kosten: Kosten der Bonitätsprüfung € 60,-- inkl. USt., Sachverständigengutachten € 156,-- inkl. USt., Verwertungsspesen € 185,-- inkl. USt., Endabrechnungsgebühr bei vorzeitiger Vertragsauflösung € 30,--. Sonstige Manipulationen, Betreibungen und Interventionen zum Inkasso, zur Sicherstellung oder zum Einzug werden dem LN nach Anfall vorgeschrieben. Unterliegen sie tarifmäßigen oder branchenüblichen Berechnungssätzen, erfolgt die Vorschreibung nach diesen Berechnungssätzen.

8.3. Wird die in den Besonderen Bestimmungen des Antrages festgesetzte jährliche Kilometerleistung um mehr als 10 % überschritten, sind die Mehrkilometer dem LN mit 0,7 % des Barzahlungspreises pro 1.000 km zu verrechnen. Der LG steht es frei, die Mehrkosten jährlich abzurechnen oder nach Vertragsbeendigung alle die Summe der jährlichen Kilometerhöchstleistungen während der Vertragsdauer übersteigenden Kilometer als Mehrkilometer anzusehen.

9. Benützung, vorläufiger Entzug, Wartung, Kennzeichnung, Reifenbezug mit Vorteilskarte

9.1. Der LN darf das LO nur zum bedungenen Gebrauch verwenden.

9.2. Der LN muss das LO auf eigene Kosten instandhalten, warten und vor vorzeitiger Entwertung (z.B. durch Rostbefall) bewahren. Er hat insbesondere alle vom Hersteller oder Lieferanten vorgeschriebenen Services, Garantie- und Wartungsinspektionen vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das LO ständig, somit auch bei Nichtbenützung, betriebssicher ist, rechtzeitig den behördlichen Begutachtungen unterzogen wird und nur von mit der erforderlichen Lenkerberechtigung ausgestatteten zuverlässigen Personen gefahren wird.

9.3. Alle mit Reparaturen und Instandhaltung verbundenen Kosten und Abgaben gehen zu Lasten des LN. Sämtliche am LO notwendigen Arbeiten müssen von dazu behördlich befugten Professionisten in konzessionierten KFZ-Werkstätten vorgenommen werden.

9.4. Der LN darf mit dem LO nur in europäischen Ländern fahren, für die gemäß § 3 Abs 1 KHVG 1994 oder einer allenfalls darüber hinausgehenden Vereinbarung in der Haftpflichtversicherung des LO Versicherungsschutz besteht. Mit der Benützung des Fahrzeuges im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

9.5. Sind Wartungsmängel oder missbräuchliche Verwendung des LO zu befürchten, darf die LG die Besichtigung und Überprüfung des LO verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzuge sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der LN hat jegliche Unterstützung zu gewähren und festgestellte Mängel sofort beheben zu lassen.

9.6. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das LO nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen ein unselbstständiger Bestandteil wird. Wird das LO mit einer unbeweglichen Sache verbunden, muss der LN eine Anmerkung gemäß § 297a ABGB auf eigene Kosten veranlassen.

9.7. Der LN ist verpflichtet, über Wunsch der LG jederzeit die Ersichtlichmachung des Eigentums der Kopar durch Anbringung eines auf das Eigentum hinweisenden Metallschildes an einer leicht sichtbaren Stelle im Motorraum durchzuführen. Der LN hat das LO von Zugriffen Dritter auf eigene Kosten freizuhalten und die LG im Falle der Begründung fremder Rechte oder sonstiger Zugriffe (insbesondere durch Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügung) sofort zu verständigen, sofern diese Allgemeinen Vertragsbedingungen keine entgegengesetzten Regelungen enthalten.

9.8. Begeht der LN eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist die LG unbeschadet ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche berechtigt, das LO auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils gelindesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des LN sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den LN zu verhindern. Stellt der LN den vertragsgemäßen Zustand wieder her, kann er die weitere Überlassung des LO verlangen, sofern die LG nicht bereits gemäß Punkt 13. vorgegangen ist.

9.9. Der LN darf den bei Vertragsbeginn vorgesehenen Standort des LO ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung der LG nicht ändern.

9.10. Die vertraglichen Pflichten des LN werden durch eine eingeschränkte oder unmögliche Verwendbarkeit des LO wegen Beschädigung oder rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit nicht berührt.

9.11. Der LN hat die LG vom Eintritt eines Risikofalles laut Punkt 12., einer relevanten Beschädigung, einer Mangelhaftigkeit, etc., sofort schriftlich zu verständigen.

9.12. Nimmt der LN "Reifenbezug mit Vorteilskarte" in Anspruch, stellt die LG gegen einen Entgeltzuschlag nach der Erstausstattung Reifen zur Verfügung. Die Höhe des Zuschlages sowie Stückzahl und Marke der Reifen sind auf der ersten Seite des Vertrages angeführt. Für den Reifenbezug gelten folgende Bedingungen:

a) Der LN erhält eine "Vorteilskarte", aus der der von der LG gewährte Bezugsumfang ersichtlich ist. Der LN hat die Vorteilskarte sorgfältig zu verwahren und jeglichen Missbrauch zu verhindern. Unterlässt der LN bei Verlust, Beschädigung oder missbräuchlicher Verwendung der Karte die sofortige Verständigung der LG, haftet er ihr für alle durch diese Umstände entstandenen Schäden. Gewöhnliche Abnutzung der Karte gilt nicht als Beschädigung.

b) Der Reifenbezug kann nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich und von einem im Reifenhändlerverzeichnis der Kopar genannten Reifenhändler unter Vorweis der Vorteilskarte erfolgen.

c) Die Reifen dürfen nur für das LO bezogen werden. Der LN übernimmt sie im Namen der Kopar. Sie werden und bleiben Eigentum der Kopar. Bezogene, nicht benötigte Reifen sind vom LN auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

d) Das Bezugsrecht umfasst die auf der ersten Seite des Vertrages angeführten Stückzahlen und Reifenmarken sowie Montage und Wuchten pro bezogenen Reifen. Zusatzleistungen wie z.B. Felgen, Radzierkappen, Reifengasfüllungen, etc. sind ausgeschlossen.

e) Für den Reifenbezug ist der auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Zuschlag zum LE zu entrichten. Der Zuschlag ist Teil des LE, unterliegt aber nicht der Wertsicherung. Ist am Ende der Grundleasingdauer die vertragliche Reifenstückzahl verbraucht, erfolgt keine Abrechnung des Entgeltzuschlages. Ist die vertragliche Reifenstückzahl zum vorgenannten Zeitpunkt unterschritten oder wird das LV aus welchem Grunde immer vorzeitig aufgelöst, ist der vom LN bisher bezahlte Zuschlag den von der Kopar bezahlten Reifenbezugsrechnungen gegenüberzustellen. Eine Differenz ist vom LN oder von der LG auszugleichen.

f) Der LN hat alle Aufträge an den Reifenhändler schriftlich und im Namen sowie für Rechnung der Kopar zu erteilen. Der Reifenbezug samt Montage und Wuchten erfolgt auf offene Rechnung. Der LN hat dafür zu sorgen, dass die Rechnung des Reifenhändlers über die vertraglichen Leistungen auf den Firmenwortlaut und die Anschrift der Kopar ausgestellt und samt Auftrag sowie Durchführungsbestätigung des LN raschest möglich der Kopar übermittelt werden. Werden nicht vertragliche Leistungen verrechnet, besteht gegenüber der Kopar (der LG) kein Zahlungsanspruch. Die Kopar (die LG) wird solche Leistungen nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen volle Weiterbelastung an den LN honorieren. Begehrt der Reifenhändler trotz Vorweis der Vorteilskarte für vertragliche Leistungen Sofortzahlung, ist die LG (oder die Kopar) zu verständigen und die Sofortzahlung nur in Ausnahmefällen zu leisten.

10. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten

10.1. Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im LO bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der LG, außer sie sind geringfügig und verkehrsüblich, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des LO dar.

10.2. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des LN. Der LN hat auch für etwa erforderliche behördliche Bewilligungen und Versicherungsänderungen selbst zu sorgen. Änderungen, Einbauten und Verbesserungen, die Bestandteil des LO geworden sind, gehen sofort in das Eigentum der Kopar über. Sonstige Änderungen, Einbauten und Verbesserungen dürfen wieder entfernt werden, falls der ursprüngliche Zustand und die Funktionsfähigkeit des LO gewährleistet sind. Bei Beendigung des LV gehen nicht entfernte Änderungen, Einbauten und Verbesserungen entschädigungslos in das Eigentum der Kopar über.

11. Versicherung

11.1. Der LN hat der LG bei Übernahme des LO den Abschluss einer Kollisionskaskoversicherung und deren Vinkulierung zugunsten der Kopar nachzuweisen. Die Kollisionskaskoversicherung ist auf Kosten des LN bis zur Rückstellung des Fahrzeuges, jedenfalls aber bis zum Ende des LV aufrechtzuerhalten.
Die LG kann Prämienrückstände auf Kosten des LN zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes abdecken.

11.2. Jede Schadensabwicklung, gleich ob über die Haftpflichtversicherung des Gegners oder über die Kaskoversicherung, ist vom LN vorzunehmen. Der LN hat daher insbesondere den Unfallbericht zu erstellen, die Schadensmeldung zu erstatten, die Schadensbegutachtung zu veranlassen, einen Kostenvoranschlag einer konzessionierten Kfz-Werkstätte einzuholen und den Reparaturauftrag im eigenen Namen zu erteilen. Bei Kaskoschäden sind die Reparaturfreigabe ab Reparaturkosten von € 5.000,-- (exkl. USt) und die Auszahlungsermächtigung von der LG einzuholen. Ungeachtet der vorstehenden Regelung obliegt die Schadensabwicklung im Falle jeder mit der Fahrzeugrückstellung notwendigerweise verbundenen Beendigung des LV der LG. Der LN hat ihr alle dafür notwendigen Unterlagen zu überlassen. Der Anspruch aus der Wertminderung sowie deren Geltendmachung stehen dem LN zu. Der LG steht es frei, eine vinkulierte oder abgetretene Versicherungsleistung mit eigenen Forderungen gegenüber dem LN zu kompensieren. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen und von ihm sofort und direkt an die Reparaturwerkstätte zu bezahlen.

11.3. In eine von der LG für den LN zu erstellende Endabrechnung werden nur die tatsächlich an die Kopar ausbezahlten Versicherungsleistungen aufgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich umsatzsteuerlich um Brutto- oder Nettobeträge handelt.

11.4. Der LN hat Versicherungsleistungen - außer bei Totalschaden und Diebstahl - stets zur Wiederherstellung des LO in einer konzessionierten KFZ-Werkstätte zu verwenden.

11.5. Der LN tritt unbeschadet einer bestehenden Vinkulierung alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen (Kasko, Haftpflicht), mit Ausnahme jener aus Reparaturschadensfällen, an die Kopar ab.

11.6. Der LN hat für alle, aus welchem Grunde immer versicherungsmäßig nicht gedeckten Schäden am LO selbst aufzukommen.

12. Gefahrenrisiko

12.1. Der LN trägt die Gefahr für Untergang, Totalschaden, Diebstahl sowie Verfall, Beschlagnahme und Einziehung des LO durch Behörden.

12.2. Untergang durch höhere Gewalt, zufälliger Untergang und Totalschaden beenden das LV mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer Kündigungs- oder Auflösungserklärung bedarf. Ob ein Totalschaden vorliegt, ist nach den Versicherungsbedingungen zu entscheiden.

13. Vorzeitige Vertragsauflösung

13.1. Die LG ist zur sofortigen, vorzeitigen Auflösung des LV berechtigt, wenn der LN (auch nur einer von mehreren LN oder ein Sicherstellung leistender Dritter):

a) unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis die LG die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderungen nicht erteilt hätte,

b) mit einem monatlichen LE oder einer anderen vertraglich vorgesehenen Zahlung mindestens 6 Wochen im Rückstand ist und innerhalb dieser 6 Wochen den Rückstand trotz Androhung der vorzeitigen Vertragsauflösung sowie Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist nicht aufholt,

c) stirbt oder handlungsunfähig wird, oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert,

d) ohne vorhergehende Verständigung der LG den Unternehmensstandort/Wohnsitz ins Ausland verlegt oder gegen Punkt 9.4. verstößt,

e) auch nur einer seiner wesentlichen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt oder

f) die Übernahme des LO ungerechtfertigt verweigert.

Ferner wenn

g) das LO gestohlen wurde oder sonst wie abhanden kommt,

h) eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des LN (auch nur eines von mehreren LN) oder eines sicherstellungsleistenden Dritten eintritt und dadurch die regelmäßige Zahlung des LE gefährdet ist, der LN (auch nur ein LN von mehreren) weitere Zahlungen ablehnt oder in das Vermögen des LN (eines von mehreren LN) erfolgslos Exekution geführt wird,

i) der Versicherungsschutz und die Vinkulierung gemäß Punkt 11.1. aus welchem Grunde immer nicht gegeben sind,

j) im Schadensfall die voraussichtlichen Reparaturkosten für das LO zuzüglich des Wrackwertes die Höhe des Zeitwertes des LO erreichen (wirtschaftlicher Totalschaden),

k) sich das Haftungspotential des LN ändert (z.B. durch Wechsel der Rechtsform, Wegfall bzw. Reduktion des Sicherheitspotentials, etc.),

l) der LN oder eine Gesellschaft aus dem Konzernbereich gemäß § 15 AktG seine Zahlungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen aus anderen, mit der LG, der Kopar oder mit einer anderen Gesellschaft des Erste Group Bank AG-Konzerns oder einer Sparkasse der Sparkassengruppe geschlossenen Verträgen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt oder einer (oder mehrere) der vorerwähnten Verträge aus Gründen, die die LG nicht vertreten hat, aufgelöst wird (werden) oder

m) der LN in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter Punkt C.4 nicht „Leasingnehmer“ eintragen lässt.

13.2. Der LN ist zur sofortigen vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die LG wesentliche Vertragsbedingungen verletzt.

14. Rückstellung des Leasingobjektes

14.1. Mit Ende des LV, sei es durch Kündigung, Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung, hat der LN das LO der LG auf eigene Kosten und Gefahr zurückzustellen. Die Rückstellung hat an dem von der LG genannten Ort am Sitz der LG zu erfolgen. Unterlässt der LN die Rückstellung, gehen die Kosten des Einzuges und der Überstellung des LO an den Rückgabeort zu Lasten des LN. Die zum LO gehörigen Papiere (insbesondere Zulassungsschein, Serviceheft, Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 etc.) und Schlüssel sind mit zu übergeben. Im LO belassene Sachen darf die LG nach vorangegangener, mit einer angemessenen Frist verbundener, erfolgloser Aufforderung des LN zur Abholung frühestens drei Monate nach Fristende entschädigungslos entsorgen.

14.2. In jedem Falle einer verspäteten Rückgabe hat der LN für die Zeit zwischen Vertragsende und Rückstellung pro Tag ein anteiliges LE in der Höhe eines Dreißigstels des letzten monatlichen LE zuzüglich Kollisionskaskoversicherungsprämie zu entrichten. Bis zur Rückgabe bestehen alle Pflichten des LN aus dem Vertrag fort.

14.3. Endet das LV durch Ablauf der vereinbarten Dauer oder durch Kündigung, ist das LO in einem fahrbereiten, schadensfreien, verkehrs- und betriebssicheren, technisch einwandfreien Zustand, außen und innen gereinigt und mit allen vorgesehenen Servicearbeiten gewartet, zurückzustellen. Der Zustand des LO muss zumindest der Eurotax-Bewertungsklasse 2 entsprechen. Ist der bedungene Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, ist von der LG ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen einzuholen, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes wiedergibt. Liegt der bedungene Rückgabezustand vor, sind die Gutachtenskosten von der LG zu tragen, sonst gehen sie zu Lasten des LN. Die LG darf den bedungenen Rückgabezustand auf Kosten des LN tatsächlich herstellen lassen, unterbleibt diese Herstellung, ist der vom Sachverständigen geschätzte Aufwand abzulösen. Ist der bedungene Rückgabezustand gegeben, findet keine Mehrkilometerverrechnung gemäß Punkt 8.3. statt.

14.4. Bei Rücknahme des LO ist ein gemeinsames Protokoll zu errichten, in dem die wichtigsten, von einem Laien erkennbaren Merkmale des tatsächlichen Rückgabezustandes festgehalten werden. Es ersetzt das Gutachten gemäß Punkt 14.3. nur, wenn es einen entsprechenden, ausdrücklichen Vermerk enthält. Seine Errichtung kann unterbleiben, wenn der LN die Unterfertigung verweigert, das LO in Abwesenheit des LN zurückgenommen wird oder sonstige Umstände die Errichtung untunlich erscheinen lassen.

14.5. Unterbleibt die Rückstellung, ist der LG Schadenersatz für das LO nach den Regeln der Punkte 15. und 16. zu leisten. Der LN hat unter keinen Umständen Anspruch auf Übereignung des LO und Herausgabe des Einzelgenehmigungsbescheides und des Typenscheins/COC-Papier, falls er bei der LG verblieben ist.

15. Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung und aus dem Restwert

15.1. Wird das LV gemäß den Punkten 12.2. oder 13.1. vorzeitig aufgelöst, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen vertraglichen, verschuldensunabhängigen Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz (Pönale). Dieser besteht aus der Summe der LE, die zwischen Vertragsauflösung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsende aufgelaufen wären, gerechnet anhand des letzten, vor Vertragsauflösung fällig gewordenen LE zuzüglich des allenfalls von der LG intern kalkulierten Restwertes und ist mit dem Tage der Vertragsauflösung fällig. Eine Abzinsung mit dem Zinssatz des Dreimonats-Euribor, der für das letzte LE maßgeblich war, minus 0,5 %-Punkte ist vorzunehmen. Ein für das LO etwa erzielter Verwertungserlös (abzüglich Verwertungskosten) und eine etwaige Versicherungsentschädigung mindern diesen Anspruch per Anfall.

15.2. Sobald das LO zurückgestellt ist, hat die LG das LO von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen auf den Händlerankaufswert schätzen zu lassen und nach Möglichkeit und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung zu verwerten. Sie braucht das LO nur Personen anzubieten, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt. Zu einer Verwertung durch Neuverleasung ist die LG nicht gehalten. Sämtliche Schätz- und Verwertungskosten gehen zu Lasten des LN. Punkt 8.2. gilt sinngemäß. Die LG ist nicht verpflichtet, den Zustand des LO im Hinblick auf einen höheren Verkaufserlös zu verbessern. Dem LN steht es frei, binnen fünf Werktagen nach der Rückstellung des LO Kaufinteressenten aus dem Kreise der Unternehmer unter gleichzeitiger Vorlage eines verbindlichen Barzahlungsanbotes und eines vollständigen Gewährleistungsverzichtes zu nennen. Ein solches Anbot ist von der LG im Verwertungsverfahren zu berücksichtigen.

15.3. Endet das LV durch Zeitablauf oder durch Kündigung frühestens zum Ende der Grundleasingdauer, darf die LG wählen, ob sie sich mit der Erfüllung des Punktes 14.3. begnügt oder – sofern ein Restwert vereinbart ist – das LO im Sinne des Punktes 15.2. zu verwerten versucht. Im letzten Falle entfällt die Herstellung des bedungenen Rückgabezustandes und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Gelingt es bei der Verwertung des LO nicht, zumindest den Restwert samt Umsatzsteuer zu erzielen, hat der LN die volle Differenz zu ersetzen. Von einem allfälligen Übererlös sind 75 % dem LN gut zu bringen, 25 % verbleiben der LG. Der LN hat alle Verwertungskosten zu tragen. Unterbleibt die Rückstellung, hat die LG neben allen anderen Ansprüchen aus dem Vertrag einen Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden im Sinne des § 921 ABGB, bestehend aus dem Restwert. Dieser Anspruch ist mit dem Tage der Vertragsbeendigung fällig.

16. Kaution, Sonderentgeltvorauszahlung, <u>je unverzinst</u>

16.1. Der LN hat über Verlangen der LG schon vor Vertragsbeginn eine Kaution zu erlegen. Sie ist in den Besonderen Bestimmungen festgehalten. Sie bleibt unverzinst. Ein angemessener Ausgleich für die Zahlung der Kaution erfolgt bei Berechnung des LE. Die Kaution dient der Sicherstellung aller Forderungen der LG aus dem Bestande und der Auflösung (Beendigung) des LV. Sie darf nicht zur Abdeckung von Zahlungsrückständen während des aufrechten Vertragsverhältnisses verwendet werden. Sie wird entweder für die Vertragsdauer feststehend oder abnehmend vereinbart. Eine feststehende Kaution ist in die Endabrechnung aufzunehmen. Eine abnehmende Kaution wird dem LN monatlich für die vereinbarte bestimmte Vertragsdauer bzw. für die Grundleasingdauer aliquot gutgeschrieben und bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Vertragsauflösung wird der nicht verbrauchte Teil in die Endabrechnung aufgenommen.

16.2. LN und LG können eine Sonderentgeltvorauszahlung vereinbaren. Sie besteht aus einem einmaligen, samt Umsatzsteuer, und gegen gesonderte Rechnungslegung durch die LG zu zahlenden Betrag, der zur Verringerung der Kalkulationsbasis dient. Sie ist vor Vertragsbeginn zu entrichten und in keinem Falle rückzahlbar.

17. Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrecht

17.1. Der LN darf eigene Forderungen jeder Art und Forderungen der Kopar gegen die LG mit Forderungen der LG aus diesem Vertrag nicht aufrechnen.

17.2. Die LG darf eigene Forderungen und Forderungen der Kopar aus anderen mit dem LN geschlossenen Leasingverträgen mit Forderungen des LN aus diesem Vertrag aufrechnen.

17.3. Hat die LG nach Vertragsbeendigung ihre Pflichten erfüllt, steht dem LN kein Zurückbehaltungsrecht am LO zu.

18. Solidarhaftung

Mehrere LN haften für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.

19. Abtretung, Rechtsnachfolge

19.1. Der LN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag außer mit ausdrücklicher Zustimmung der LG nicht abtreten oder übertragen.

19.2. Die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag gehen auf seinen Rechtsnachfolger von Todes wegen über. Die LG darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung an die Kopar oder an das auf der ersten Seite des Vertrages angeführte Kreditinstitut übertragen. Erfolgt die Abtretung derart, dass die LG gegenüber dem LN nicht mehr auftritt, hat die LG den LN von der Abtretung zu unterrichten.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

20.1. Erfüllungsort ist der Sitz der LG in Wien.

20.2. Vereinbarter Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bestande und der Auflösung dieses Vertrages ist Wien (§ 104 JN).

20.3. Der vereinbarte Gerichtsstand darf auch von der Kopar in Anspruch genommen werden.

21. Meldepflichten, Zustelladresse und Korrespondenz

21.1. Der LN ist verpflichtet, der LG seine Wohn- und Geschäftsadresse, seinen Dienstgeber und - um wie mit der Post erreichbar zu sein - auch seine üblicherweise verwendete E-Mail-Adresse zu nennen sowie allfällige Änderungen dieser Daten unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben.

21.2. Hat der LN der LG eine Änderung der betreffenden Anschrift nicht bekannt gegeben, sind Erklärungen der LG und der Kopar gegenüber dem LN rechtswirksam, wenn sie an die vom LN zuletzt bekanntgegebenen Wohnanschrift oder E-Mail-Adresse gesandt werden.

21.3. Die LG hält während des aufrechten LV im Wege der Telekommunikation, der elektr. Post oder postalisch zum Zwecke der Kundenbetreuung Kontakt zum LN. Der LN erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche laufende Korrespondenz vor, während und nach aufrechtem Vertragsverhältnis im Wege der elektr. Post (z.B. in pdf-Format) erfolgt.

21.4. Sind mehrere LN vorhanden, stimmen alle LN unwiderruflich zu, dass Erklärungen und Mitteilungen der LG und der Kopar mit Rechtswirksamkeit für alle nur an den ersten in den Besonderen Bestimmungen genannten LN im Sinne des Punktes 21.2. zugestellt werden.

22. Sonstiges

22.1. Der LN darf über das LO rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung, oder jede sonstige Art der Sicherheiteneinräumung oder der gänzliche oder teilweise Austausch verboten.

22.2. Der LN räumt der LG vor, während des LV und auch danach bis zur vollständigen Abstattung aller Forderungen der LG jederzeit Einsicht in seine Bücher zwecks Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Der LN hat relevante Auskünfte über eine etwaige Veränderung seiner wirtschaftlichen Situation und der Rechtsform seines Unternehmens zu erteilen; über Ersuchen der LG bis längstens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres die Jahresabschlüsse vorzulegen; im Falle der Besicherung des LV durch eine Garantieerklärung eines Dritten für die jährliche Übermittlung der Jahresabschlüsse bzw. Vermögensaufstellungen des Garanten an die LG zu sorgen. Kommt der LN trotz wiederholten Verlangens durch die LG den vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, führt dies zu einer Herabstufung der Bonität des LN, woraus eine höhere Mindesteigenkapitalanforderung der LG (BWG) resultiert. Diesfalls ist die LG berechtigt, den Finanzierungskostensatz zu erhöhen. Der LN erteilt für sich und für alle Unternehmen, an denen er jetzt und in Zukunft direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist, seine Zustimmung, dass alle Gesellschaften des Konzerns der Erste Group Bank AG seine Daten zum Zwecke der Erfassung, der Beurteilung, der Begrenzung, der Steuerung und der Überwachung des Risikos, wie dies für den Konzern der Erste Group Bank AG gemäß den bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Sinne der §§ 39 und 39a BWG und vergleichbarer Regelungen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten geboten ist, allen anderen Unternehmen des Konzerns der Erste Group Bank AG bekanntgeben dürfen. Der Datenaustausch dient auch der Erfassung, Ermittlung und Auswertung von Kreditrisken und den Zwecken des Controllings und der Vertriebssteuerung. Insbesondere zählen zu diesen Daten sämtliche vom LN bekanntgegebenen oder im Rahmen der jeweiligen Geschäftsverbindung hinzu bekannt werdenden wirtschaftlichen Daten; sämtliche Daten der jeweiligen Geschäftsverbindung (insbesondere Firma, Rechtsform, Adresse, Eigentümer, Devisenland, Risikoklasse, Bankverbindung); Daten über gewährte Finanzierungen und deren Bedingungen, abgeschlossene Finanztermingeschäfte, allenfalls fällige Forderungen, Vertragsverletzungen, Betreibungsmaßnahmen, Sicherheiten; der letzte vorliegende Jahresabschluss sowie die jeweiligen Auswertungen dieser Daten. Der LN bestätigt, dass er von den eingangs angeführten Unternehmen zur Abgabe dieser Erklärung auch in deren Namen ermächtigt oder aus sonstigen Gründen im Rahmen der Konzernführung hierzu berechtigt ist. Diese Ermächtigung/Berechtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

22.3. Die LG darf bei ihr eingehende Beträge, soweit sie nicht einer titulierten Forderung gewidmet sind, ungeachtet der Zahlungswidmung zuerst zur Abstattung der offenen Nebenkosten im Sinne Punkt 8., insbesondere der zweckentsprechenden, außergerichtlichen Betreibungskosten und dann der jeweils ältesten offenen Entgelte verwenden.

22.4. Wird der für Wertsicherung und Abzinsung maßgebliche Euribor nicht mehr veröffentlicht, ist der gesetzliche Ersatzreferenzwert anzuwenden. Mangels eines solchen hat die LG nach ihrer Rechtsansicht einen Referenzwert heranzuziehen, der unter Berücksichtigung aller für dieses LV wesentlichen Umstände am besten geeignet ist und der Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gerichte unterliegt. Die LG hat den LN von der Ersetzung des Euribor durch einen neuen Referenzwert und, sofern dieser nicht gesetzlich vorgegeben ist, auch von seinen Kriterien zu informieren. Eine sinngemäße Anwendung der gesetzlichen Kündigungsrechte ist ausgeschlossen.

22.5. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Ungültige Bestimmungen sind durch gültige und zulässige Bestimmungen so zu ersetzen, dass dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung unter Wahrung der Interessen der Vertragsparteien weitestmöglich entsprochen wird.

22.6. Auf das LV ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

22.7. Der LN ist an sein Vertragsanbot sechs Wochen gebunden.

22.8. Änderungen und Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf Punkt 23. wird verwiesen.

22.9. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass die LG Sorgfaltspflichten nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) gegenüber dem LN zu wahren hat, die insbesondere die Identität des LN und des wirtschaftlichen Eigentümers, den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung, die Identität von Treuhändern und Treugebern, die Offenlegung von allen Arten von Stellvertretung und die Zuordnung des LN zu einer Risikoklasse betreffen und die Besorgung entsprechender Auskünfte und Dokumente vom LN bei sonstigem Transaktionsverbot verlangt. Es gehört zu den wesentlichen Vertragspflichten des LN, die LG bei der Wahrung der vorerwähnten Sorgfaltspflichten, vor allem auch bei der Aktualisierung der Daten über den wirtschaftlichen Eigentümer in jeder Weise zu unterstützen bzw. in keiner Weise zu behindern und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

22.10. Die Leasing-Transaktion wird nicht bzw. führt nicht zu einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung im Sinne des EU-MeldepflichtG (Steuervermeidung, Umgehung der Meldepflicht nach dem Gemeinsamen Meldestandard oder Verhinderung der Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers). Sollten mit der Transaktion derartige Auswirkungen beabsichtigt sein oder erzielt werden, ist der LN verpflichtet die LG unverzüglich zu informieren. Weiters nimmt der LN zur Kenntnis, dass die LG keine meldepflichtigen Gestaltungen konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt oder die Umsetzung der Gestaltung verwaltet noch unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung leistet und daher nicht Intermediär im Sinne des § 3 Z 3 EU-MeldepflichtG ist. Sollte der LN entgegen den vorangehenden Bestimmungen eine meldepflichtige Gestaltung verwirklichen, ist er unabhängig von seiner Informationspflicht nach diesem Vertrag, selbst zur Meldung nach dem EU-MeldepflichtG verpflichtet.

23. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

23.1. Die LG darf die Allgemeinen Vertragsbedingungen jederzeit ändern. Die Änderungen sind von der LG schriftlich gemäß Punkt 21.2. bekanntzugeben.

23.2. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ab Beginn des übernächsten Monats, der der Verständigung des LN folgt, sofern der LN nicht bis zum Ende des der Verständigung folgenden Monats schriftlich widerspricht. Die LG ist verpflichtet, in der Verständigung ausdrücklich festzuhalten, dass die Nichterhebung des Widerspruchs als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen gilt.

23.3. Die geänderten Allgemeinen Vertragsbedingungen können in den Geschäftsräumen der LG und auch auf der Homepage der LG eingesehen werden.

24. Zustimmung zur Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke

Der LN erklärt sich mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten (Name, Titel, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Information aus Verträgen wie Produktbeschreibung und Leistungsumfang) durch die Wiener Städtische Donau Leasing GmbH zum Zweck der Zusendung von Werbung/Informationen über ihre Produkte aus dem Finanzierungssektor auf telefonischem oder elektronischem Weg (insbesondere E-Mail) einverstanden.

Die Zustimmung erfolgt freiwillig auf Basis der bei der Datenerhebung ausgehändigten Datenschutzhinweise (auch abrufbar unter www.wsd-leasing.at/de/datenschutzhinweise). Bei Nichterteilung der Zustimmung entstehen keinerlei Nachteile für den LN.

Diese Zustimmung kann der LN jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen in jeder Zusendung oder unabhängig davon widerrufen (z.B. telefonisch, per E-Mail [datenschutz@wsd-leasing.at] oder Brief). Hat der LN keine der untenstehenden Auswahlmöglichkeiten angekreuzt und hat er oder sie früher schon einmal der Verwendung der personenbezogenen Daten zugestimmt, dann wird die Nicht-Auswahl weder als Widerruf der früher erteilten Einwilligung noch als Erteilung dieser Einwilligung verstanden.

Hiermit stimme ich der Verwendung meiner Daten für Marketingzwecke zu:

Leasingnehmer ☐ **Ja, ich stimme zu.** ☐ **Nein, ich stimme nicht zu.**

25. Entbindung vom Bankgeheimnis

Die Wiener Städtische Donau Leasing GmbH kooperiert gemäß Punkt 1.1. der AVB mit der Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH. Die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH ist Teil einer Bankengruppe und aufgrund gesetzlicher Grundlagen verpflichtet bankgeheimnisrelevante Daten an die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als auch an die Erste Group Bank AG weiterzugeben.

Die bankenrechtlichen Vorschriften gelten daher auch für Verträge die mit der Wiener Städtische Donau Leasing GmbH als Finanzdienstleister abgeschlossen wurden. Die Weitergabe dieser Daten stellt eine unverzichtbare Geschäftsgrundlage für die LG dar. Der LN kann die erteilte Zustimmung zur Entbindung des Bankgeheimnisses jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs kann die LG allerdings ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen und das Vertragsverhältnis nicht fortführen.

Der LN entbindet die Wiener Städtische Donau Leasing GmbH sowie die Erste Bank und Sparkassen Leasing GmbH mit seiner Unterschrift gegenüber der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, der Erste Group Bank AG, der Wiener Städtischen Versicherung AG Vienna Insurance Group (sofern der Vertrag von ihr vermittelt wurde), DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group (sofern der Vertrag von ihr vermittelt wurde), dem vermittelnden Makler, der CRIF GmbH und dem Kreditschutzverband von 1870 im unter Punkt Datenaustausch und Datenübermittlung der Datenschutzhinweise genannten Umfang vom Bankgeheimnis.

Soweit der LN Unternehmer ist, entbindet er die LG mit seiner Unterschrift gegenüber Konzernunternehmen (https://www.erstegroup.com/en/about-us/corporate-governance).

Lichtbildausweis Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		Datum und Unterschrift des Leasingnehmers
Lichtbildausweis Nr., Ausstellungsdatum und -behörde		Datum und Unterschrift des Mitleasingnehmers
Die Leasinggeberin: **Wiener Städtische Donau Leasing GmbH** **1100 Wien, Am Belvedere 1**	angenommen am:	

Hiermit bestätige ich, den LN bzw. die unterfertigenden vertretungsberechtigten Organe des LN gem. §§ 5 FM-GwG oder analog zu den entsprechenden Regelungen nach Umsetzung der jeweils gültigen EU-Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht, persönlich legitimiert zu haben.

.....

Unternehmer/Mitarbeiter
(Name in Blockbuchstaben)